

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Buchst. f) erhält folgenden Wortlaut:
„f) Urnengräber in **einer gemeinschaftlichen Urnenanlage (Sonderanlage A)** 235,00 Euro

anschließend wird eingefügt:
„g) **Urnengräber mit Raseneinsaat und Pflege durch den Markt Stadtlauringen (Sonderanlage B)** 435,00 Euro
h) **Urnengräber mit individueller Gestaltung und Pflege (Sonderanlage B)** 185,00 Euro
2. § 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Bestattungsgebühren
Es werden folgende Gebühren erhoben:
a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes ohne Übertiefe 180,00 Euro
b) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes ohne Übertiefe 180,00 Euro
c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe 210,00 Euro
d) Ausheben und Schließen eines Urnengrabes 50,00 €
e) Dienstleistung während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern) 80,00 Euro
f) für die Benutzung des Leichenhauses 26,00 Euro“
3. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Genehmigungsgebühr für das Errichten von Grabmälern beträgt 21,00 Euro“

In § 4 Abs. 2 wird der Satz 4 eingefügt:

Die Gebühr für eine Abgrenzung beträgt

150,00 Euro“

§ 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Gebühr für eine Bronzegussplatte mit Inschrift beträgt

380,00 Euro“

§ 4 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

(4) **Ablöse für den Pflegeaufwand bei vorzeitiger
Grabräumung innerhalb der Ruhefrist (§ 15 Abs. 6
der Friedhofs- und Bestattungsordnung)
pro Jahr**

30,00 Euro“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt bezüglich § 1 Abs. 2 Buchstabe a – e rückwirkend zum 01.03.2011 in Kraft. Die übrige Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen neu bekannt zu machen.

Markt Stadtlauringen, den 27.10.2011

Heckenlauer
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 09.12.2004 die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen beschlossen. Diese Satzung wird mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht.

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl S. 322) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen

§1

§ 3 erhält folgenden Wortlaut

„Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes ohne Übertiefe	105,00 €
b) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes ohne Übertiefe	105,00 €
c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	150,00 €
d) Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	61,36 €
e) für die Benutzung des Leichenhauses	25,57€

§2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft

Stadtlauringen, den 10.12.2004


Heckenlauer
1. Bürgermeister

Best. i. Amtsbldg Nr.

vom 2.11.2001;

Nr. 58

in Kraft 1.1.2002; Vorgang Nr. 554

2
Mering

Neu Nr. 34

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S.454) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1

§ 2 Abs.1 erhält folgenden Wortlaut:

„1) Die Grabgebühren betragen für

- | | |
|--|--------------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 307,-- EURO |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 460,-- EURO |
| c) Familiengrab mit 3 Grabstellen | 511,-- EURO |
| d) Reihengrab | 205.—EURO |
| e) Reihengrab in der Sonderabteilung
des Friedhofes in Birnfeld | 511,-- EURO“ |

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------|
| a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes
ohne Übertiefe | 89,48 EURO |
| b) Ausheben und Schließen
eines Familiengrabes ohne Übertiefe | 89,48 EURO |
| c) Ausheben und Schließen
eines Familiengrabes mit Übertiefe | 145,72 EURO |
| d) Dienstleistung während der
Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern) | 61,36 EURO |
| e) für die Benutzung des Leichenhauses | 25,57 EURO“ |

§ 4 Abs.1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

1) „Die Genehmigungsgebühr für das Errichten von Grabmälern für Reihen- und Familiengräber beträgt 20,45 EURO.“

2) „Die Gebühren für Grabeinfassungen betragen für

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 230,-- EURO |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 280,-- EURO |
| c) Reihengrab | 230,-- EURO. |

Die Gebühren für Grabsockel betragen für

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 56,-- EURO |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 102,-- EURO |
| c) Reihengrab | 56,-- EURO |

Die Gebühr für Grabumrandungen beträgt

424,-- EURO“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stadtlauringen, den 22.10.2001

Fröhlich
1. Bürgermeister



Bek. in Amtsblatt Nr. 46 vom 10.11.1999;
in Kraft zum 1.1.2000; 14.12.1999 *Dr. Fröhlich*

Nr. 554 Nr. 53
Neu Nr. 29

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs – und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen

Aufgrund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz – KAG – vom 4.4.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert am 24.7.1998 (GVBl.S. 424), erläßt der Markt Stadtlauringen folgende

S a t z u n g

§ 1

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes ohne Übertiefe | 175, - DM |
| b) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes ohne Übertiefe | 175, - DM |
| c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe | 285, - DM |
| d) Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern) | 120, - DM |
| e) für die Benutzung des Leichenhauses | 50, - DM“ |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2000 in Kraft.

Stadtlauringen, den 2.12.1999

Fröhlich
1. Bürgermeister



gek. i. Anheft Nr. vom

; in Kraft am 10.12.94 Nr. 41
Werbung Neu Nr. 21

Vorgang: Nr. 554!

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen vom 04.03.1993

Aufgrund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz - KAG - vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert am 08.07.1994 (GVBl. S. 553) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende

S a t z u n g

§ 1

In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Gebühren für Grabumrandungen betragen für jedes Grab 830,-- DM."

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, den 06.12.1994

Fröhlich
1. Bürgermeister



Wegzug 554

Allgemein

Nr. 17 Zsk.

Anteile Nr. 10 v. 11.3. 1992

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1992 (GVBl. S. 775) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Stadtlauringen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser, sowie der sonstigen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für

a) Familiengrab mit 1 Grabstelle	600,-- DM
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	900,-- DM
c) Familiengrab mit 3 Grabstellen	1000,-- DM
d) Reihengrab	400,-- DM
e) Reihengrab in der Sonderabteilung des Friedhofes im Gemeindeteil Birnfeld	1000,-- DM

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt pro Jahr der Verlängerung $1/25$ der in Abs. 1 festgelegten Grabgebühren.

Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

§ 3

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes
ohne Übertiefe | 150,-- DM |
| b) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes
ohne Übertiefe | 150,-- DM |
| c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes
mit Übertiefe | 250,-- DM |
| d) Dienstleistungen während der Beerdigung
(Stellung von 4 Sargträgern) | 100,-- DM |
| e) für die Benutzung des Leichenhauses | 50,-- DM |

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Genehmigungsgebühr für das Errichten von Grabmälern
für

Reihen- und Familiengräber beträgt 40,-- DM pro Grabmal.

- (2) Die Gebühren für Grabeinfassungen betragen für

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 450,-- DM |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 550,-- DM |
| c) Reihengrab | 450,-- DM |

Die Gebühren für Grabsockel betragen für

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 110,-- DM |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 200,-- DM |
| c) Reihengrab | 110,-- DM |

(3) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind,
werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr
entsprechend erhoben.

Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Bean-
spruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksich-
tigen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechts.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern läßt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im übrigen, wer die Kosten veranlaßt hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt.

Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- Blatt 4 - zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungs-
ordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis
Schweinfurt

(2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden
Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amts-
handlungen nicht gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8

Inkrafttreten

§ 3 Bst. a bis d dieser Satzung tritt rückwirkend zum
01.01.1993 in Kraft.

Im übrigen tritt diese Satzung am Tag nach ihrer Bekannt-
machung in Kraft.

Alle dieser Satzung entgegenstehenden Satzungen des Friedhofs-
und Bestattungswesens im Bereich des Marktes Stadtlauringen
treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Stadtlauringen, 04.03.1993

Fröhlich
1. Bürgermeister



Stadtlauringer AMTSBOTE



AMTSBLATT FÜR DEN MARKT STADTLAURINGEN

24. Jahrgang - Nr. 40

2. November 2001

Amtliche Nachrichten

CSU und freie Bürger

Gemeinderatswahlen 2002

Zur gemeinsamen Nominierungsversammlung von CSU und Freie Bürger
alle Mitglieder der CSU und Freie Bürger herzlich eingeladen.

Termin: Freitag, 02.11.2001

Zeit: 19.30 Uhr

Ort: TSV Sportheim

In dieser Versammlung werden die 16 Gemeinderatskandidaten von CSU
und Freie Bürger nominiert werden.

Alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger aus dem gesamten
Gemeindebereich sind uns als Gäste willkommen.

gez. Johannes Teschemacher Claudia Hückmann

CSU Ortsverband Freie Bürger

Überparteiliche Wählergemeinschaft Stadtlauringen

Einladung zur Nominierungsversammlung

Die Überparteiliche Wählergemeinschaft Stadtlauringen lädt alle wahlbe-
rechtigten Anhänger recht herzlich zur Nominierungsversammlung für
die Kandidaten der Gemeinderatswahlen 2002 ein.

Ort: TSV Sportheim

Zeit: Freitag, 09.11.01, 20.00 Uhr

Im Anschluß daran bieten wir die Möglichkeit, unseren Kandidaten für
Bürgermeisteramt,

Herrn Friedel Heckenlauer,
Kriminalhauptkommissar, Diplom-Verwaltungswirt (FH)
kennenzulernen.

gez. Franz Kaufmann
Marktgemeinderat

gez. Hans Riegel
Marktgemeinderat

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2001 die 2. Satzung
zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur
Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter des Marktes Stadtlau-
ringen beschlossen.

Sie wird mit folgendem Wortlaut bekanntgemacht und tritt am 01.01.2002
in Kraft:

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhe- bung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Ab- wasserabgabe für Kleininleiter

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasser-
abgabengesetzes (BayAbwAG) (BayRS 753-7-I) und des Art. 2 Abs. 1 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert
durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 454) erläßt der Markt Stadtlau-
ringen folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

§ 1

In § 6 wird die Zahl "45,—DM" ersetzt durch die Zahl "23,01 EURO".

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stadtlauringen, den 22.10.2001
Fröhlich, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2001 die 3. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsord-
nung des Marktes Stadtlauringen beschlossen.

Sie wird mit folgendem Wortlaut bekanntgemacht und tritt am 01.01.2002
in Kraft:

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) (BayRS 2024-1-
I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 454) erläßt
der Markt Stadtlauringen folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"1) Die Grabgebühren betragen für	
a) Familiengrab mit 1 Grabstelle	307,— EURO
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	460,— EURO
c) Familiengrab mit 3 Grabstellen	511,— EURO
d) Reihengrab	205,— EURO
e) Reihengrab in der Sonderabteilung des Friedhofes in Birnfeld	511,— EURO

§ 3 erhält folgenden Wortlaut:

"Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes ohne Übertiefe	89,48 EURO
b) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes ohne Übertiefe	89,48 EURO
c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	145,72 EURO
d) Dienstleistung während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	61,36 EURO
e) für die Benutzung des Leichenhauses	25,57 EURO"

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgenden Wortlaut:

- 1) "Die Genehmigungsg Gebühr für das Errichten von Grabmälern für Reihen- und Familiengräber beträgt 20,45 EURO".

2) "Die Gebühren für Grabeinfassungen betragen für

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 230,— EURO |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 280,— EURO |
| c) Reihengrab | 230,— EURO. |

Die Gebühren für Grabsockel betragen für

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 56,— EURO |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 102,— EURO |
| c) Reihengrab | 56,— EURO |

Die Gebühr für Grabumrandungen beträgt 424,— EURO"

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stadtlauringen, den 22.10.2001

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2001 die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes Stadtlauringen beschlossen.

Sie wird mit folgendem Wortlaut bekanntgemacht und tritt am 01.01.2002 in Kraft:

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung des Marktes Stadtlauringen

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2034-1-I) zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 454) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

§ 1

In § 5 wird die Zahl "50,—DM" ersetzt durch die Zahl "26,—EURO"

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stadtlauringen, den 22.10.2001

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2001 die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindewaagen des Marktes Stadtlauringen beschlossen. Sie wird mit folgendem Wortlaut bekanntgemacht und tritt am 01.01.2002 in Kraft:

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindewaagen

Der Markt Stadtlauringen erläßt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2034-1-I) zuletzt geändert mit Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 454) folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Gemeindewaagen

§ 1

In § 2 wird unter

Bst. a die Zahl "1,50 DM" durch die Zahl "0,80 EURO",

Bst. b die Zahl "3,00 DM" durch die Zahl "1,55 EURO",

Bst. c die Zahl "1,50 DM" durch die Zahl "0,80 EURO" und

Bst. d die Zahl "3,00 DM" durch die Zahl "1,55 EURO" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Stadtlauringen, den 22.10.2001

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2001 die 6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Stadtlauringen beschlossen.

Sie wird mit folgendem Wortlaut bekanntgemacht und tritt am 01.01.2002 in Kraft:

6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Stadtlauringen

Auf Grund der Art. 2,5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (BayRS 2034-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBl. S. 454)

erläßt der Markt Stadtlauringen folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 03.12.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 20.11.2000

§ 1

1) § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"Der Beitrag beträgt:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) pro 1 qm Grundstücksfläche | 1,69 EURO |
| b) pro 1 qm Geschoßfläche | 7,90 EURO" |

2) In § 9a Abs. 2 werden die Zahlen

"90,— DM" durch " 46,02 EURO",
"180,— DM" durch " 92,03 EURO",
"270,— DM" durch "138,05 EURO",
"360,— DM" durch "184,07 EURO"

und

"450,— DM" durch "230,08 EURO"

ersetzt.

3) In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl "2,70 DM" durch "1,38 EURO" ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Stadtlauringen, den 22.10.2001

gez. Fröhlich, 1. Bürgermeister

Altpapier- und Altkleidersammlung

Am Samstag, 03.11.2001 findet ab 08.00 Uhr die Altpapier- und Altkleidersammlung der Kolpingsfamilie Stadtlauringen statt.

Gesammelt wird in Stadtlauringen, Sulzdorf, Birnfeld, Wettringen, Fuchstadt, Altenmünster (mit Reinhardshausen, Siedlung Ellertshäuser See) und Ballingshausen.

Getrennt gesammelt werden:

1. Druckpapier (gebündelt)
z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge
2. Verpackungspapiere (gebündelt)
z.B. Kartonagen, Packpapier, Pappe
3. Altkleider
auch Schuh- paarweise verschnürt, Bett- und Tischwäsche etc..

Bitte keine Lumpen und Abfälle

Grab einlassungen

Stadtlauringen 830,-
(Grab d. m. andung)

Stenunimster

Binnfeld

Fachsenstadt

Wegingen

Grabsoedel / Gärte

Stadtlauringen uel

Stenunimster

Binnfeld

Oberlauringen

6	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	6
7	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	7
8							8
1	6781810000/01/0	PROD.ZEIT	19-09-01-22-52	6781810000/01/0			1
8	6781810000/01/0	PROD.ZEIT	19-09-01-22-52	6781810000/01/0			8
1	6781810000/01/0	PROD.ZEIT	19-09-01-22-52	6781810000/01/0			1
0							0
0							0
0							0
0	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	0
	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	
	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	
	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	ENDE	

- gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten und auszuführen (§ 20 bleibt unberührt),
 Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
 g) Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 h) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
 i) unpassende Gefäße (Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
 j) Tiere mitzuführen.

Teil V Gebühren

§ 29 Gebührenarten und Gebührenpflicht

Die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe sowie der Bestattungseinrichtungen im Bereich des Marktes Stadtlauringen werden in einer eigenen Gebührensatzung festgesetzt.

Teil VI Gemeinsame Bestimmungen

§ 30 Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderungen durch den Markt in angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist der Markt berechtigt, die Anordnung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der geltenden Fassung zu vollstrecken.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 3, 6, 8 Abs. 1 und § 9) zuwiderhandelt,
- gegen die in § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 1, § 20 Abs. 1 enthaltene Genehmigungspflicht verstößt,
- den Unterhaltungsvorschriften der §§ 16 und 19 zuwiderhandelt,
- bei Arbeiten im Friedhof gegen § 20 Abs. 2 bis 7 verstößt,
- hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Einfassungen dem § 17 Abs. 5 und 6 oder dem § 18 zuwiderhandelt,
- gegen die Ordnungsvorschriften der § 26, 27 und 28 verstößt.

§ 32 Ausführungsbestimmungen

Der Markt kann zur Ausführung dieser Satzung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Satzungen im Bereich des Marktes Stadtlauringen außer Kraft.

Stadtlauringen, 04.03.1993
 gez. Fröhlich
 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 14.01.1993 o. g. Satzung beschlossen, die vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 23.02.1993 Nr. 2.0-554-23 genehmigt wurde.

Die Satzung wird mit folgendem Wortlaut bekanntgemacht:

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung Marktes Stadtlauringen, Land- kreis Schweinfurt

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-

1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1992 (GVBl. S. 775) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 23.02.1993 Nr. 2.0-554-23 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Markt Stadtlauringen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser sowie der sonstigen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für

- | | |
|--|------------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 600,— DM |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 900,— DM |
| c) Familiengrab mit 3 Grabstellen | 1.000,— DM |
| d) Reihengrab | 400,— DM |
| e) Reihengrab in der Sonderabteilung des Friedhofes im Gemeindeteil Birnfeld | 1.000,— DM |

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/25 der in Abs. 1 festgelegten Grabgebühren. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

§ 3 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes ohne Übertiefe | 150,— DM |
| b) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes ohne Übertiefe | 150,— DM |
| c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe | 250,— DM |
| d) Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern) | 100,— DM |
| e) für die Benutzung des Leichenhauses | 50,— DM |

§ 4 Sonstige Gebühren

(1) Die Genehmigungsgebühr für das Errichten von Grabmälern für Reihengrab- und Familiengräber beträgt 40,— DM pro Grabmal.

(2) Die Gebühren für Grabeinfassungen betragen für

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 450,— DM |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 550,— DM |
| c) Reihengrab | 450,— DM |

Die Gebühren für Grabsockel betragen für

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 110,— DM |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 200,— DM |
| c) Reihengrab | 110,— DM |

(3) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben.

Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechts.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern läßt,
- bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- im übrigen, wer die Kosten veranlaßt hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

78

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Stadtlauringen folgende Satzung, die vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben Nr. 2.0 - 554 - 23 vom 3.8.1984 genehmigt worden ist:

§ 1

Anstelle des bisherigen Textes erhält § 3 folgenden Wortlaut:

Bestattungsgebühren

a) für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes	106,25 DM
b) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes bei einfacher Tiefe	106,25 DM
c) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	175,-- DM
d) Überführen von Leichen innerhalb der Gemeinde	20,-- DM
e) für Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	62,50 DM
f) für Benutzung des Leichenhauses pauschal	30,-- DM
g) für die Unterbringung auswärtiger Leichen im Leichenhaus je angefangener Tag	30,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 07.04.1983 außer Kraft.

Stadtlauringen, den 09.08.1984

gez. Fröhlich
1. Bürgermeister

Beh. Rmfg. Blat v. 24.8.1984

Schriftwechsel 2. R. 554 !

76

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Stadtlauringen folgende Satzung, die vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben Nr. 2.0 - 554 - 23 vom 3.8.1984 genehmigt worden ist:

§ 1

Anstelle des bisherigen Textes erhält § 3 folgenden Wortlaut:

Bestattungsgebühren

a) für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes	106,25 DM
b) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes bei einfacher Tiefe	106,25 DM
c) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	175,-- DM
d) Überführen von Leichen innerhalb der Gemeinde	20,-- DM
e) für Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	62,50 DM
f) für Benutzung des Leichenhauses pauschal	30,-- DM
g) für die Unterbringung auswärtiger Leichen im Leichenhaus je angefangener Tag	30,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 07.04.1983 außer Kraft.

Was ist mit § 3 Abs. 2 d. alten Satzung?

Stadtlauringen, den 09.08.1984

gez. Fröhlich

1. Bürgermeister

**AUSZUG AUS DEM
SITZUNGSBUCH**

DER(S) GEMEINDE - MARKTES

Stadtlauringen

Gegenstand :

Lfd. Nr.	Anwesend	Für Gegen den Beschluß	Zahl d. Gemeinderatsmitglieder 17 Einladung erfolgte ordnungsgemäß. Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich	7.4.1983 (Sitzungstag)
			Vortrag - Beratung / Beschluß	
7	15	15:0	<u>Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen</u> Dem Gremium wurde mitgeteilt, daß das Landratsamt Schweinfurt zum Entwurf der Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen einige Änderungen und Anmerkungen wünscht. Zu § 6 dieses Entwurfes wird festgestellt, daß in allen Gemeindeteilen ein Leichenhaus vorhanden ist und deswegen die Aufgaben erfüllt werden können. Zu Ziff. 6 des entsprechenden Schreibens des Landratsamtes wird mitgeteilt, daß der Bestattungsvertrag mit dem Institut Heusinger vorgelegt wird. In § 18 Abs. 1 Buchst. C wird der Zusatz eingefügt, daß bei Familiengräbern mit einer Grabstelle die Breite 1 m beträgt, bei zwei und drei Grabstellen beträgt die Breite 1,50 m. <u>§ 18 Abs. 5 Buchst. b</u> Nach der Regelung für Reihengräber wird eingefügt: " 1 m bei Familiengräbern mit einer Grabstelle " Es wird festgestellt, daß die vertragliche Regelung mit dem Institut Heusinger keine Leichenüberführungen außerhalb der Gemeinde vorsieht. Bei der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen ist in § 2 Abs. 1 der Buchstabe d) zu streichen, ebenfalls in § 2 Abs. 2 Buchstabe d). Bei § 2 der Friedhofs- und Bestattungsordnung ist bei Abs. 4 einzufügen folgender Wortlaut: " Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes bleibt unberührt " In der Gebührensatzung § 3 Abs. 1 Ziff. g ist der Betrag von 60,-- DM abzuändern in 30,-- DM. § 8 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung: " Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Alle dieser Satzung entgegenstehenden Gebührensatzungen des Friedhofs- und Bestattungswesens im Bereich des Marktes Stadtlauringen treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.	

Für die Richtigkeit des Auszuges :

Stadtlauringen

den 14.06.1983

Fröhlich

Bürgermeister



Russkote!
Z



LANDRATSAMT
SCHWEINFURT

Landratsamt - Postfach 43 40 - 8720 Schweinfurt

Markt
8721 Stadtlauringen

EINGEGANGEN

09. Aug. 1984

Erl.

Ignaz-Schön-Straße 30
Sachbearbeiter:
ROI Metz

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben! Unser Zeichen	(0 97 21) 933-1 oder 933-	Zimmer-Nr.	Schweinfurt
	2.0 - 554 - 23	261	306	03.08.84 M

Satzung zur (1.) Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen

Anlage: 1 Änderungssatzung
1 Bestattungsvertrag

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen war bereits in ihrer ursprünglichen Fassung genehmigungspflichtig. Die Genehmigung war erforderlich, da ein amtliches Muster des Bayer. Staatsministeriums des Innern nicht vorliegt (s. auch Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 01.08.1983, Nr. 2.0 - 554 - 23). Aus demselben Grund ist auch die vorgelegte Satzung zur (1.) Änderung dieser Gebührensatzung genehmigungspflichtig (Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 KAG). Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für die vom Marktgemeinderat beschlossene Änderungssatzung wird hiermit erteilt.

Die Änderungssatzung kann somit ausgefertigt (unter Hinweis auf die Genehmigung und unter Angabe des Ortes und des Datums unterzeichnet) werden. Die Ausfertigung ist die amtliche Beurkundung, daß das für den Satzungserlaß vorgeschriebene Verfahren vorschriftsmäßig abgelaufen ist. Bei genehmigungsbedürftigen Satzungen ist die Ausfertigung die letzte Maßnahme vor der Bekanntmachung. Die Satzung, die amtlich bekannt gemacht wird, darf deshalb kein Datum tragen, das vor der Genehmigung liegt (vgl. Schriftenreihe des

- 2 -

Besuchszeiten: Mo - Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Di - Mi 13.45 - 15.45 Uhr
Do 15.00 - 17.00 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Kreissparkasse Schweinfurt
Konto-Nr. 50 005 (BLZ 793 501 01)

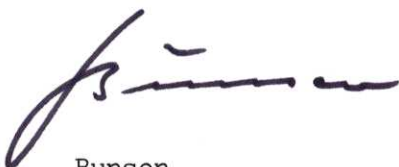
Postscheckkonto:
PSA Nürnberg 62 92-858
(BLZ 760 100 85)

Bayer. Gemeindetages, Wuttig, gemeindliches Satzungsrecht, Teil I, Frage 10, S. 10/1).

Die ausgefertigte Satzung ist gem. Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO im Amtsblatt des Marktes Stadtlauringen amtlich bekanntzumachen. Drei Exemplare dieses Amtsblattes sind unter Hinweis auf dieses Schreiben dem Landratsamt vorzulegen. Die Gebührensatzung enthält zwar keine eigene Bewehrungsvorschrift, jedoch ist eine Bewehrung unmittelbar nach Art. 14 - 16 KAG gegeben. Aus diesem Grund ist außerdem je ein Exemplar des Amtsblattes mit der Veröffentlichung der Änderungssatzung dem Amtsgericht und der Polizeiinspektion Schweinfurt-Land zu übersenden (§ 3 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Die Änderungssatzung ist außerdem in das Vorschriftenverzeichnis des Marktes Stadtlauringen aufzunehmen, eine Ausfertigung der Änderungssatzung (oder ersatzweise ein Exemplar des Amtsblattes, in dem die Änderungssatzung veröffentlicht wurde) ist in die Vorschriftensammlung des Marktes aufzunehmen. Die Änderungssatzung ist darüber hinaus - ebenso wie die damit geänderte Gebührensatzung - während der gesamten Geltungsdauer zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Auf Verlangen sind Abschriften oder Ablichtungen zu erteilen (§ 4 BekV).

I.A.



Bunsen
Reg.-Direktor



1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Stadtlauringen folgende Satzung, die vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben Nr. 2.0 - 554 - 23 vom 3.8.1984 genehmigt worden ist:

Anstelle des bisherigen Textes erhält § 3 folgenden Wortlaut:

Bestattungsgebühren

a) für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes	106,25 DM
b) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes bei einfacher Tiefe	106,25 DM
c) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	175,-- DM
d) Überführen von Leichen innerhalb der Gemeinde	20,-- DM
e) für Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	62,50 DM
f) für Benutzung des Leichenhauses pauschal	30,-- DM
g) für die Unterbringung auswärtiger Leichen im Leichenhaus je angefangener Tag	30,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 07.04.1983 außer Kraft.

Stadtlauringen, den 09.08.1984

gez. Fröhlich

1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Stadtlauringen folgende Satzung, die vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben Nr. 2.0 - 554 - 23 vom 3.8.1984 genehmigt worden ist:

Anstelle des bisherigen Textes erhält § 3 folgenden Wortlaut:

Bestattungsgebühren

a) für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes	106,25 DM
b) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes bei einfacher Tiefe	106,25 DM
c) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	175,-- DM
d) Überführen von Leichen innerhalb der Gemeinde	20,-- DM
e) für Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	62,50 DM
f) für Benutzung des Leichenhauses pauschal	30,-- DM
g) für die Unterbringung auswärtiger Leichen im Leichenhaus je angefangener Tag	30,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 07.04.1983 außer Kraft.

Stadtlauringen, den 09.08.1984

gez. Fröhlich

1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Stadtlauringen folgende Satzung, die vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben Nr. 2.0 - 554 - 23 vom 3.8.1984 genehmigt worden ist:

Anstelle des bisherigen Textes erhält § 3 folgenden Wortlaut:

Bestattungsgebühren

a) für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes	106,25 DM
b) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes bei einfacher Tiefe	106,25 DM
c) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	175,-- DM
d) Überführen von Leichen innerhalb der Gemeinde	20,-- DM
e) für Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	62,50 DM
f) für Benutzung des Leichenhauses pauschal	30,-- DM
g) für die Unterbringung auswärtiger Leichen im Leichenhaus je angefangener Tag	30,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 07.04.1983 außer Kraft.

Stadtlauringen, den 09.08.1984

gez. Fröhlich

1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Stadtlauringen folgende Satzung, die vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben Nr. 2.0 - 554 - 23 vom 3.8.1984 genehmigt worden ist:

Anstelle des bisherigen Textes erhält § 3 folgenden Wortlaut:

Bestattungsgebühren

a) für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes	106,25 DM
b) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes bei einfacher Tiefe	106,25 DM
c) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	175,-- DM
d) Überführen von Leichen innerhalb der Gemeinde	20,-- DM
e) für Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	62,50 DM
f) für Benutzung des Leichenhauses pauschal	30,-- DM
g) für die Unterbringung auswärtiger Leichen im Leichenhaus je angefangener Tag	30,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 07.04.1983 außer Kraft.

Stadtlauringen, den 09.08.1984

gez. Fröhlich

1. Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt.

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Stadtlauringen folgende Satzung, die vom Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben Nr. 2.0 - 554 - 23 vom 3.8.1984 genehmigt worden ist:

Anstelle des bisherigen Textes erhält § 3 folgenden Wortlaut:

Bestattungsgebühren

a) für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes	106,25 DM
b) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes bei einfacher Tiefe	106,25 DM
c) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	175,-- DM
d) Überführen von Leichen innerhalb der Gemeinde	20,-- DM
e) für Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	62,50 DM
f) für Benutzung des Leichenhauses pauschal	30,-- DM
g) für die Unterbringung auswärtiger Leichen im Leichenhaus je angefangener Tag	30,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung in der Fassung vom 07.04.1983 außer Kraft.

Stadtlauringen, den 09.08.1984

gez. Fröhlich

1. Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes
Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom
04.02.1977 (GVBl. S. 82) erläßt der Markt Stadtlauringen folgende
mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 01.08.1983 Nr. 2.0-554-23
rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Friedhofs- und Be-
stattungsordnung:

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Stadtlauringen erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe
sowie der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungs-
gebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen.

§ 2

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für

- | | |
|--|-----------|
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 200,-- DM |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 300,-- DM |
| c) Familiengrab mit 3 Grabstellen | 350,-- DM |
| d) Reihengrab | 200,-- DM |
| e) Für den Erwerb des Benutzungsrechtes an einem Reihengrab in der
Sonderabteilung des Friedhofes im Gemeindeteil Birnfeld wird eine
Gebühr von 300,-- DM erhoben. | |

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts um weitere
25 Jahre betragen für

- Blatt 2 - zur Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung
des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

zu § 2 (2)

a) Familiengräber mit 1 Grabstelle	200,-- DM
b) Familiengräber mit 2 Grabstellen	300,-- DM
c) Familiengräber mit 3 Grabstellen	350,-- DM
d) Reihengräber	200,-- DM
e) Reihengräber in der Sonderabteilung des Friedhofes im Gemeindeteil Birnfeld	300,-- DM

(3) Die Gebühren für Urnengräber sind gleich der für Familiengräber.

(4) Für Personen, die das Benutzungsrecht erwerben und keinen Wohnsitz
im Marktgebiet haben, erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1-3
um 50 %.

} waren !!

§ 3

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) für das Ausheben und Schließen eines Reihengrabes	85,-- DM
b) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes bei einfacher Tiefe	85,-- DM
c) für das Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit zweifacher Tiefe	140,-- DM
d) Überführen von Leichen innerhalb der Gemeinde	20,-- DM
e) für Dienstleistungen während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	50,-- DM
f) für Benutzung des Leichenhauses pauschal	30,-- DM
g) für die Unterbringung auswärtiger Leichen im Leichenhaus je angefangener Tag	30,-- DM

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Genehmigungsgebühr für das Errichten von Grabmälern für
Reihen- und Familiengräber beträgt 8,-- DM pro Grabmal

zu § 4

- (2) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechts.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern läßt,

b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,

c) im übrigen, wer die Kosten veranlaßt hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt.
Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur
Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen,
soweit sie zur Vornahme der Amtshandlungen nicht gesetzlich verpflichtet
ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Alle dieser Satzung entgegenstehenden Gebührensatzungen des Friedhofs-
und Bestattungswesens im Bereich des Marktes Stadtlauringen treten
mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Stadtlauringen, den 7.4.1983


Fröhlich

1. Bürgermeister





EINGEGANGEN

14. Dez. 1992

Erl.

MARKT STADTLAURINGEN

Unterfranken — Bayern

Markt 8721 Stadtlauringen

Beerdigungsinstitut
Emil Heusinger
Haßbergstr. 8

8721 Birnfeld

8721 Stadtlauringen 10.12.1992
Telefon (09724) 2025/2026/2027

Bankverbindungen:
Raiffeisenbank Hesselbach
Stadtlauringen
Sitz Stadtlauringen
Kto. Nr. 10944 (BLZ 79069414)
Kreissparkasse Schweinfurt Kto. Nr. 350173
(BLZ 79350101)
Postscheckamt Nürnberg Kto. Nr. 33855855

Az.: II/2-550

Ä n d e r u n g s v e r t r a g

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 03.12.1992 Ihren Antrag auf Erhöhung der Bestattungsgebühren beraten und die neu zu berechnenden Gebühren zum 01.01.1993, durch Änderung von § 2 des Bestattungsvertrages vom 29.08.1984, wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Für Ausheben und Schließen eines Grabes
ohne Übertiefe | DM 150,-- |
| 2. Für Ausheben und Schließen eines Grabes
mit Übertiefe | DM 250,-- |
| 3. Für Überführen von Leichen innerhalb
der Gemeinde | DM 80,-- |
| 4. Für Stellung von 4 Sargträgern | DM 100,-- |

Anbei erhalten Sie zwei Ausfertigungen dieses Schreibens. Wir bitten um Gegenzeichnung und Rücksendung eines Exemplares bis Dienstag, 15. 12. 1992 hier eingehend, damit wir die neuen Gebühren in der nächsten Ausgabe des Amtsboten veröffentlichen können.

Die anderen Ausführungen des Bestattungsvertrages vom 29.08.84 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Markt Stadtlauringen

Fröhlich
1. Bürgermeister

Beerdigungsinstitut

Heusinger

Bestattungs -

vertrag

Zwischen dem Markt Stadtlauringen (nachfolgend "der Markt" genannt)

vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Rainer Fröhlich

und

Herrn Josef Heusinger, Inhaber des Bestattungsinstitutes Heusinger
im Gemeindeteil Birnfeld (nachfolgend "das Bestattungsinstitut")
Haßbergstraße 6,

wird folgender Bestattungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Das Bestattungsinstitut verpflichtet sich alle anfallenden Überführungen und Bestattungen im Bereich des Marktes Stadtlauringen durchzuführen. Andererseits erteilt der Markt Stadtlauringen dem Bestattungsinstitut das ausschließliche Recht, Überführungen im Bereich des Marktes Stadtlauringen sowie Bestattungen und Ausgrabungen innerhalb der Friedhöfe durchzuführen.

§ 2

Für die durchzuführenden Arbeiten erhält das Bestattungsinstitut folgende Entgelte:

1. Für Ausheben und Schließen eines Grabes ohne Übertiefe	106,25 DM
2. Für Ausheben und Schließen eines Grabes mit Übertiefe	175,-- DM
3. Für Überführen von Leichen innerhalb der Gemeinde	20,-- DM
4. Für Stellung von 4 Sargträgern	62,50 DM

§ 3

Das Bestattungsinstitut verpflichtet sich, die Gebäude pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Das jeweilige Leichenhaus ist nach der Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Für Schäden an den Friedhofsanlagen, die durch Benutzung oder Beisetzung verursacht sind, haftet das Bestattungsinstitut.

Die bisher tätigen, örtlichen Grabausheber und Bestatter sollten auch in Zukunft weitgehendst berücksichtigt werden.

Gepflogenheiten bei den Bestattungen, die von Gemeindeteil zu Gemeindeteil verschieden sind, müssen durch das Bestattungsinstitut in Absprache mit dem jeweiligen Ortsgeistlichen eingehalten werden.

§ 4

Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung vom 1.9.1984 und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag ist kündbar jeweils zum 31. Dezember.

Die Kündigung hat spätestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

Die Richtigkeit bestätigt:

Stadtlauringen, den 29.8.1984

für den Markt

Fröhlich

1. Bürgermeister

für das Beerdigungsinstitut

Joseph Kessinger

**Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes
Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Stadtlauringen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser sowie der sonstigen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Grabgebühren

- | | |
|--|-------------|
| (1) Die Grabgebühren betragen für | |
| a) Familiengrab mit 1 Grabstelle | 307,00 Euro |
| b) Familiengrab mit 2 Grabstellen | 460,00 Euro |
| c) Familiengrab mit 3 Grabstellen | 511,00 Euro |
| d) Reihengrab | 205,00 Euro |
| e) Reihengrab in der Sonderabteilung
des Friedhofes im Gemeindeteil Birnfeld | 511,00 Euro |
| f) Urnengräber in einer gemeinschaftlichen
Urnenanlage (Sonderanlage A) | 235,00 Euro |
| g) Urnengräber mit Raseneinsaat und Pflege
durch den Markt Stadtlauringen
(Sonderanlage B) | 435,00 Euro |
| h) Urnengräber mit individueller Gestaltung
und Pflege (Sonderanlage B) | 185,00 Euro |

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/25, für Urnengräber 1/10 der in Abs. 1 festgelegten Grabgebühren. Ein angefangenes Jahr wird als volles Jahr gerechnet.

§ 3

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes ohne Übertiefe	375,00 Euro
b) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes ohne Übertiefe	375,00 Euro
c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	415,00 Euro
d) Ausheben und Schließen eines Urnengrabes	110,00 Euro
e) Dienstleistung während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	140,00 Euro
f) für die Benutzung des Leichenhauses	26,00 Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Genehmigungsgebühr für das Errichten von Grabmälern beträgt	21,00 Euro
(2) Die Gebühren für Grabeinfassungen betragen für	
a) Familiengrab mit 1 Grabstelle	230,00 Euro
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	280,00 Euro
c) Reihengrab	230,00 Euro

Die Gebühren für Grabsockel betragen für	
a) Familiengrab mit 1 Grabstelle	56,00 Euro
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	102,00 Euro
c) Reihengrab	56,00 Euro

Die Gebühr für Grabumrandungen beträgt	424,00 Euro
---	--------------------

Die Gebühr für eine Abgrenzung beträgt	150,00 Euro
---	--------------------

(3) Die Gebühr für eine Bronzegussplatte mit Inschrift beträgt	380,00 Euro
---	--------------------

(4) Ablöse für den Pflegeaufwand bei vorzeitiger Grabräumung innerhalb der Ruhefrist (§ 15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) pro Jahr	30,00 Euro
--	-------------------

- (5) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.**

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechtes.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten all dieser Satzung entgegenstehenden Satzungen im Bereich des Marktes Stadtlauringen außer Kraft.

Markt Stadtlauringen, 10.03.2016

Heckenlauer
1. Bürgermeister

Bemerkung:
Neuerungen sind in Kursiv und Fett dargestellt.

Der Markt Stadtlauringen erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153), folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

1. Satzung **zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung** **des Marktes Stadtlauringen**

§ 1

Die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:

Die Grabgebühren betragen für

a) Familiengrab mit 1 Grabstelle	618,00 Euro
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	921,00 Euro
c) Familiengrab mit 3 Grabstellen	1020,00 Euro
d) Reihengrab	411,00 Euro
e) Reihengrab in der Sonderabteilung des Friedhofes im Gemeindeteil Birnfeld	1020,00 Euro
f) Urnengräber in einer gemeinschaftlichen Urnenanlage (Sonderanlage A)	474,00 Euro
g) Urnengräber mit Raseneinsaat und Pflege durch den Markt Stadtlauringen (Sonderanlage B)	870,00 Euro
h) Urnengräber mit individueller Gestaltung und Pflege (Sonderanlage B)	372,00 Euro

2. § 2 Absatz Satz 2 der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung erhält folgenden Wortlaut:

Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

3. § 3 a- f der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:

a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes ohne Übertiefe	390,00 Euro
b) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes ohne Übertiefe	390,00 Euro
c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	450,00 Euro

d) Ausheben und Schließen eines Urnengrabes	125,00 Euro
e) Dienstleistung während der Beerdigung (Stellen von vier Sargträgern)	160,00 Euro
f) für die Benutzung des Leichenhauses	100,00 Euro

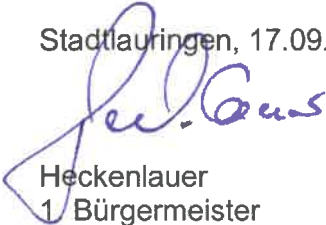
4. § 4 Absatz 3 der Gebührensatzung zur Friedhofs-und Bestattungsordnung wird wie folgt geändert:

Die Gebühr für eine Bronzegussplatte mit Inschrift beträgt	470,00 Euro
--	-------------

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtlauringen, 17.09.2020


Heckenlauer
1. Bürgermeister



Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung des Marktes Stadtlauringen, Landkreis Schweinfurt

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) erlässt der Markt Stadtlauringen folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung.

§ 1

Gebührenerhebung

Der Markt Stadtlauringen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe, der Leichenhäuser sowie der sonstigen Bestattungseinrichtungen Grabgebühren, Bestattungsgebühren sowie Gebühren für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für	
a) Familiengrab mit 1 Grabstelle	618,00 Euro
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	921,00 Euro
c) Familiengrab mit 3 Grabstellen	1.020,00 Euro
d) Reihengrab	411,00 Euro
e) Reihengrab in der Sonderabteilung des Friedhofes im Gemeindeteil Birnfeld	1.020,00 Euro
f) Urnengräber in einer gemeinschaftlichen Urnenanlage (Sonderanlage A)	474,00 Euro
g) Urnengräber mit Raseneinsaat und Pflege durch den Markt Stadtlauringen (Sonderanlage B)	870,00 Euro
h) Urnengräber mit individueller Gestaltung und Pflege (Sonderanlage B)	372,00 Euro

(2) Die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts beträgt pro Jahr der Verlängerung 1/25, für Urnengräber 1/10 der in Abs. 1 festgelegten Grabgebühren.
Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

§ 3

Bestattungsgebühren

Es werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausheben und Schließen eines Reihengrabes ohne Übertiefe	390,00 Euro
b) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes ohne Übertiefe	390,00 Euro
c) Ausheben und Schließen eines Familiengrabes mit Übertiefe	450,00 Euro
d) Ausheben und Schließen eines Urnengrabes	125,00 Euro
e) Dienstleistung während der Beerdigung (Stellung von 4 Sargträgern)	160,00 Euro
f) für die Benutzung des Leichenhauses	100,00 Euro

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Genehmigungsgebühr für das Errichten von Grabmälern beträgt	21,00 Euro
---	------------

(2) Die Gebühren für Grabeinfassungen betragen für	
a) Familiengrab mit 1 Grabstelle	230,00 Euro
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	280,00 Euro
c) Reihengrab	230,00 Euro

Die Gebühren für Grabsockel betragen für	
a) Familiengrab mit 1 Grabstelle	56,00 Euro
b) Familiengrab mit 2 Grabstellen	102,00 Euro
c) Reihengrab	56,00 Euro

Die Gebühr für Grabumrandungen beträgt	424,00 Euro
--	-------------

Die Gebühr für eine Abgrenzung beträgt	150,00 Euro
--	-------------

(3) Die Gebühr für eine Bronzegussplatte mit Inschrift beträgt	470,00 Euro
---	--------------------

(4) Ablöse für den Pflegeaufwand bei vorzeitiger Grabräumung innerhalb der Ruhefrist (§ 15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungsordnung) pro Jahr	30,00 Euro
---	------------

(5) Gebühren, die in der Gebührenordnung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührenordnung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.	
---	--

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme der jeweiligen gemeindlichen Bestattungseinrichtung, die Grabgebühren entstehen mit dem Erwerb des Benutzungsrechtes.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) bei Grabgebühren, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängern lässt,
- b) bei Bestattungsgebühren, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist oder wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c) im übrigen, wer die Kosten veranlasst hat sowie derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistungen

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid der Gemeinde festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gemeinde kann Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Gebühren verlangen, soweit sie zur Vornahme der Amtshandlung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Satzungen im Bereich des Marktes Stadtlauringen außer Kraft.

Markt Stadtlauringen, 22.09.2020

Heckenlauer
1. Bürgermeister

Bemerkung:
Änderungen sind in kursiv und fett dargestellt.